

**Satzung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder
der Stadtverordnetenversammlung Werneuchen und ihrer Ausschüsse sowie für
Mitglieder der Ortsbeiräte Hirschfelde, Krummensee, Löhme, Schönfeld, Seefeld,
Tiefensee, Weesow, Werneuchen-Ost, Werneuchen-Stadt und Willmersdorf
sowie der Schiedsstelle
(Entschädigungssatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 3, 24 und 30 Abs. 4 i.V.m. §§ 44 Abs. 4 und 9 sowie und 45 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), Neufassung in Art. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Kommunalrechts (KommRModG) vom 05.03.2024 (GVBl I/24, Nr. 10), § 48 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der außergerichtlichen Streitbeilegung durch Schiedsstellen und anerkannte Gütestellen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schiedsstellen- und Gütestellengesetz - BbgSchGG) vom 16. Dezember 2022 (GVBl. I/22, Nr. 31) sowie der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstauffalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl. II/19 Nr. 40), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 08. Juli 2019 (GVBl. II/19 Nr. 47) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie für die Mitglieder der Ortsbeiräte Hirschfelde, Krummensee, Löhme, Schönfeld, Seefeld, Tiefensee, Weesow, Werneuchen-Ost, Werneuchen-Stadt und Willmersdorf (im Folgenden Ortsbeiräte genannt).

**§ 2
Grundsätze**

(1) Den ehrenamtlichen Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung sowie der Ortsbeiräte werden zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung sowie ein Sitzungsgeld gewährt. Hiermit werden der mit dem Ehrenamt verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.

(2) Daneben werden den ehrenamtlichen Mitgliedern Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie für die Mitglieder der Ortsbeiräte Verdienstauffall und Reisekostenentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung gewährt.

(3) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Schiedsstelle der Stadt Werneuchen erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese wird unabhängig von der Erstattung der Sachkosten nach § 12 Abs. 1 Schiedsstellengesetz gewährt, die von der Stadt Werneuchen zu tragen sind.

**§ 3
Zahlungsbestimmungen/ Kürzungen**

(1) Die Aufwandsentschädigung wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Das Sitzungsgeld wird ausschließlich für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse sowie der Ortsbeiräte für die Teilnahme an Sitzungen gewährt.

(2) Zahlungen gemäß § 2 Abs. 1 und 3 dieser Satzung erfolgen jeweils rückwirkend quartalsweise bis zum 15. Arbeitstag nach Ablauf des Quartals. Zahlungen gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung erfolgen innerhalb von 14 Tagen nach Geltendmachung.

(3) Für mehrere Sitzungen an einem Tag oder eine Sitzung, die an einem anderen Tag fortgesetzt wird, wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Sitzungsgelder und Tagegelder aufgrund reisekostenrechtlicher Bestimmungen werden nicht nebeneinander gewährt.

(4) Unentschuldigtes Fernbleiben von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung oder ihrer Ausschüsse bzw. von Sitzungen der Ortsbeiräte führt zu einer Kürzung der Aufwandsent-

schädigung. Die Entschuldigungen für das Fernbleiben sind den jeweiligen Vorsitzenden oder dem/der Bürgermeister/in schriftlich zu übergeben.

(5) Wird ein Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit zwei Monate nicht ausgeübt, so wird den Betreffenden für die darüber hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt. Dies gilt auch, wenn ein Mitglied an mehr als zwei aufeinander folgenden Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung oder der Ortsbeiräte, denen es angehört, nicht teilnimmt, für die darauf folgende Zeit bis zum Zeitpunkt der erneuten Teilnahme.

§ 4

Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 53,00 Euro.

(2) Die Mitglieder der Ortsbeiräte, die nicht zugleich Ortsvorsteher/in sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30,00 Euro.

(3) Der/die Ortsvorsteher/in von Hirschfelde, Krummensee, Löhme, Schönhof, Tiefensee, Weesow, Werneuchen-Ost und Willmersdorf erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 175,00 Euro. Der/die Ortsvorsteher/in von Seefeld erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 350,00 Euro. Der/die Ortsvorsteher/in von Werneuchen-Stadt erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 500,00 Euro.

(4) Die ehrenamtliche 1. Schiedsperson der Schiedsstelle der Stadt Werneuchen erhält für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 62,00 EUR. Die ehrenamtlich tätige stellvertretende Schiedsperson erhält für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 46,00 EUR. Dauert die Vertretung länger als einen Kalendermonat an, so erhält der/die Vertretende eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 16,00 EUR. Die Aufwandsentschädigung des/der Vertretenen ist entsprechend zu kürzen. Sofern die Vertretung länger als drei Kalendermonate andauert, erhält der/die Vertretene keine Aufwandsentschädigung mehr.

§ 5

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

(1) Der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung erhält zusätzlich zu der in § 4 dieser Satzung geregelten Aufwandsentschädigung eine monatliche Aufwandsentschädigung von 250,00 Euro.

(2) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20,00 Euro.

(3) Die Ausschussvorsitzenden erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro.

(4) Dauert die Vertretung der unter Absatz 1 und 3 Genannten länger als drei aufeinander folgende Kalendermonate an, so erhält der Vertretende eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen. Ist eine Funktion nach den Absätzen 1 und 3 nicht besetzt und wird sie daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgabe die zusätzliche Aufwandsentschädigung des Vertretenen in voller Höhe.

§ 6

Höhe des Sitzungsgeldes

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie als Mitglieder berufen sind, ein Sitzungsgeld von 10,00 Euro. Die Mitglieder

der Ortsbeiräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ortsbeiräte ein Sitzungsgeld von 10,00 Euro.

(2) Den Ortsvorstehern oder ihren Stellvertretern wird für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 Euro gewährt, wenn die Teilnahme an der Sitzung im Rahmen ihrer Zuständigkeit erfolgt.

(3) Sachkundige Einwohner, die durch die Stadtverordnetenversammlung in deren Ausschüsse berufen wurden, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld von 13,00 Euro.

§ 7

Verdienstausschlag

(1) Ein Verdienstausschlag wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Er wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet. Selbstständige und freiberufliche Tätige müssen den Verdienstausschlag glaubhaft machen.

(2) Der Anspruch auf Verdienstausschlag ist nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

(3) Monatlich kann maximal ein Verdienstausschlag von 35 Stunden geltend gemacht werden. Es wird höchstens ein Stundensatz von 13,00 Euro gewährt.

§ 8

Reisekostenvergütung/Fahrkostenerstattung

(1) Für vom Hauptausschuss angeordnete und genehmigte Dienstreisen erhalten die ehrenamtlichen Mitglieder Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse sowie der Ortsbeiräte eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekosten-gesetzes.

(2) Fahrten zu Sitzungen von Gremien der Stadt Werneuchen sind keine Reisen im Sinne von Absatz 1. Kosten für diese Fahrten können in Anwendung des Bundesreisekostengesetzes zusätzlich erstattet werden, sofern der Sitzungsort mehr als 10 km von der Gemarkungsgrenze der Stadt Werneuchen entfernt liegt. Bei der Berechnung der Fahrkosten sind die Sätze des § 4 Abs. 1 Satz 1 des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 9

Begrifflichkeit, Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das andere Geschlecht gleichermaßen.

(2) Die Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 27.6.2024 in Kraft. Damit tritt gleichzeitig die Entschädigungssatzung vom 23.05.2014 außer Kraft.

Werneuchen, den 24.10.2024

Astrid Hildebrand

Bürgermeisterin